

**Verordnung zum Registerharmonisierungsgesetz RHG vom
23. Juni 2006 RHV
Kommentar zu den Verordnungsänderungen
ZStV, ZEMIS-Verordnung, Ordipro-Verordnung VERA-Verordnung,
Erhebungsverordnung, Gebührenverordnung BFS und GWR-
Verordnung**

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Ausgangslage.....	5
1.1. Übersicht zur Regelung auf Verordnungsstufe.....	6
1.1.1. Kerngehalt der RHV.....	6
1.1.2. Automatisiertes Meldesystem und Registerharmonisierung (Infostar, ZEMIS, Ordipro und VERA).....	7
2 Die einzelnen Bestimmung der RHV	8
Artikel 2	8
Artikel 3	8
Artikel 4	9
Artikel 5	9
Artikel 6	9
Artikel 7	10
Artikel 8	10
Artikel 9	11
Artikel 10	11
Artikel 11	12
Artikel 12	12
Artikel 13	13
Artikel 14	13
Artikel 15	14
Artikel 16	14
Artikel 17	14
Artikel 18	15
Artikel 19	15
Artikel 20	16
Artikel 21	16
Artikel 22	16
Artikel 23	16
Artikel 24	17
Artikel 25	17
Artikel 26	17
Artikel 27	17
Artikel 28	18
Artikel 29	18
Artikel 31 Inkraftsetzung	19
3 Änderung der Verordnung vom 12. April 2006 über das Zentrale Migrationsinformationssystem; SR 142.513	19
Artikel 4 Absatz 2 Bst. c.....	19
Änderung von Anhang 1.....	19

	Änderung von Anhang 2.....	19
	Artikel 9 Bst. m	20
	Artikel 10 Bst. j.....	20
	Artikel 13 Abs. 3	20
	Inkraftsetzung	20
4	Änderung der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV); SR 211.112.2	20
	Artikel 8	20
	Artikel 8a	20
	Artikel 49	20
	Artikel 52	21
	Artikel 99a	21
	Inkraftsetzung	21
5	Änderung der Verordnung vom 7. Juni 2004 über das Informationssystem Ordipro des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten; SR 235.21	21
	Artikel 3 Bst. v	21
	Artikel 3a	21
	Art. 7 Bst. h und i.....	21
	Art. 17a.....	22
	Inkraftsetzung	22
6	Änderung der Verordnung vom 7. Juni 2004 über die Vernetzte Verwaltung der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer; SR 235.22	22
	Artikel 3 Bst. v	22
	Artikel 3a	22
	Artikel 14a	22
	Für die Nacherfassung ist auch in der VERA-Verordnung eine Übergangsbestimmung aufzunehmen, die inhaltlich derjenigen in der Ordipro-Verordnung entspricht.	
	Inkraftsetzung	22
7	Änderung der Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes; SR 431.012.1	22
	Ingress.....	22
	Inkraftsetzung	23
8	Änderung der Verordnung vom 25. Juni 2003 über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes; SR 431.09.....	23
9	Änderung der Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister; SR 431.841	23
	Artikel 7	23
	Inkraftsetzung	24

Abkürzungsverzeichnis

AllgGebV	Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV); SR 172.041.1
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; Neue Versicherungsnummer), BBL 2006 501; SR 831.10, Inkraftsetzung per 1. Dezember 2007
AHVV	Verordnung vom 7. November 2007 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), Inkraftsetzung per 1. Dezember 2007
BIT	Bundesamt für Informatik und Telekommunikation
BGIAA	Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA); SR 142.51
BFM	Bundesamt für Migration
BFS	Bundesamt für Statistik
BStG	Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BStG); SR 431.01
BJ	Bundesamt für Justiz
BV	Bundesverfassung vom 18. Dezember 1999, SR 101
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EGID	Eidgenössischer Gebäudeidentifikator
Erhebungsverordnung	Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes; SR 431.012.1
EWID	Eidgenössischer Wohnungsidentifikator
GWR	Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister
GWR-Verordnung	Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister
Infostar	Informatisiertes Ständeregister Infostar
ORDIPRO	Informationssystem Ordipro für Diplomaten und internationale Funktionäre des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten
ORDIPRO-Verordnung	Verordnung vom 7. Juni 2004 über das Informationssystem Ordipro des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten; SR 235.21
RHG	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG), teilweise in Kraft seit 1. November 2006; SR 431.02
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG); SR 172.010
SAK	Schweizerische Ausgleichskasse
VR	Versichertenregister der ZAS
VERA	Informationssystem Vernetzte Verwaltung der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer VERA
VERA-Verordnung	Verordnung vom 7. Juni 2004 über die Vernetzte Verwaltung der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer; SR 235.22
Volkszählungsgesetz	neues Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung vom 22. Juni 2007, noch nicht in Kraft, BBL 2007 53; SR 431.112
VPB	Verwaltungspraxis des Bundes
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle

ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem ZEMIS für den Ausländerbereich
ZEMIS-Verordnung	Verordnung vom 12. April 2006 über das Zentrale Migrationsinformationssystem; SR 142.513
ZertES	Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES); SR 943.03
Zivilstandsverordnung	Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV); SR 211.112.2

1 Ausgangslage

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG), teilweise in Kraft seit 1. November 2006, verfolgt zwei Ziele. Es soll die Nutzung von Registerdaten für die Statistik vereinfachen und den Datenaustausch zwischen den Registern erleichtern. In diesem Sinne trägt das Gesetz gleichzeitig zu einer rationalisierten Statistikproduktion und zur Entwicklung des E-Governments in der Schweiz bei. Es wird denn auch in der E-Government-Strategie Schweiz vom Januar 2007 als prioritäres Vorhaben geführt. Konkret schreibt das RHG die zwingende Harmonisierung der Einwohnerregister der Kantone und Gemeinden sowie der wichtigsten Personenregister des Bundes fest¹. Es bestimmt die Identifikatoren und die Merkmale, die in den Registern geführt werden müssen und formuliert die Anforderungen, denen die Register zu entsprechen haben. Darüber hinaus regelt es die Bereitstellung von Daten, die Datenübertragung an das Bundesamt für Statistik (BFS), die Datennutzung sowie die Datenkommunikation. Das RHG sieht ausserdem vor, dass die neue AHV-Versichertennummer, welche die bisherige AHV-Nummer ab 2008 ersetzen wird, in allen vom Gesetz betroffenen Personenregistern als gemeinsames Merkmal figuriert.

Für die Beschaffung statistischer Informationen geniesst die systematische Nutzung bereits vorhandener Daten aus rechtlichen und finanziellen Gründen Vorrang gegenüber neuen direkten Erhebungen mit entsprechender Belastung der Befragten². Die Nutzung von Verwaltungsdaten und Registern ist eine effiziente und kostengünstige Form der Datenbeschaffung. In der Regel wird bei Registererhebungen eine sehr gute Abdeckung der zu beobachtenden Einheiten erreicht und die verfügbaren Informationen sind von hoher Aktualität. Register erlauben zudem eine häufigere und weitgehend automatisierbare Datenerhebung. Eine optimale Nutzung solcher Datenquellen kann allerdings nur dann erfolgen, wenn geeignete rechtliche, inhaltliche, technische und organisatorische Voraussetzungen (Rechtsgrundlagen, harmonisierte Register, übergreifende Identifikatoren, Kommunikationsplattform etc.) geschaffen werden.

Das Parlament hat das mit Botschaft vom 23. November 2005³ vorgelegte RHG am 23. Juni 2006 verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 12. Oktober 2006 ungenutzt abgelaufen. Per 1. November 2006 wurde das RHG mit Ausnahme der Artikel 6a und 13 Absatz 1 und der Ziff. 1-3 des Anhangs in Kraft gesetzt. Diese noch nicht in Kraft gesetzten Artikel nehmen Bezug auf die neue AHV-Versichertennummer, die mit der Revision des Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; Neue Versichertennummer, Änderung tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft) eingeführt wird.

Mit der Registerharmonisierungsverordnung RHV werden die Einzelheiten der Harmonisierung geregelt und gleichzeitig die nötigen Anpassungen in den folgenden Verordnungen vorgenommen: Verordnung vom 12. April 2006 über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung), Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV), Verordnung vom 7. Juni 2004 über das Informationssystem Ordipro des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (Ordipro-Verordnung), Verordnung vom 7. Juni 2004 über die Vernetzte Verwaltung der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (VERA-Verordnung), Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des

¹ Siehe Art. 2 RHG. Auf Bundesebene handelt es sich um das Zentrale Migrationsinformationssystem ZEMIS für den Ausländerbereich (ZEMIS), Informatisiertes Ständesregister Infostar (INFOSTAR), Informationssystem Ordipro für Diplomaten und internationale Funktionäre des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (ORDIPRO) sowie Informationssystem Vernetzte Verwaltung der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer VERA (VERA).

² vgl. Art. 65 Abs. 2 BV, Art. 4 BStatG, Art. 3 Abs. 2 des geltenden Bundesgesetzes über die eidgenössische Volkszählung und Art. 3 und 4 des neuen Volkszählungsgesetzes vom 22. Juni 2007.

³ BBl 2006

Bundes (Erhebungsverordnung), Verordnung vom 25. Juni 2003 über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes und Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Verordnung). Weil das RHG durch die neue AHV-Versichertennummer eng mit der AHVG-Revision verbunden ist, wurden die Ausführungsbestimmungen zu diesen beiden Bundesgesetzen aufeinander abgestimmt.

Die Inkraftsetzung der RHV ist auf den 1. Januar 2008 vorgesehen. Die neue AHV-Versichertennummer betreffenden Artikel 6a und 13 Absatz 1 sowie der Ziff. 1-3 des Anhangs RHG sollen gleichzeitig per 1. Januar 2008, in Kraft gesetzt werden.

Die im RHG abschliessend bezeichneten amtlichen Personenregister, insbesondere die Einwohnerregister der Kantone und der Gemeinden sind verpflichtet, ihre Personendaten zu harmonisieren, die erforderlichen Identifikatoren einzuführen und eine Mindestanzahl von Merkmalen zu führen (Art. 6 RHG). Der amtliche Katalog der Merkmale enthält präzise Angaben zu den Merkmalsausprägungen, den massgebenden Nomenklaturen und den Kodierschlüsseln. Er ist ein technisches Instrument, das regelmässig den veränderten Bedürfnissen der Registerführung oder neuen Anforderungen der Statistik angepasst werden muss. Eine Aktualisierung des Merkmalskatalogs verlangt in der Regel Anpassungsarbeiten bei den Einwohnerregistern, namentlich im Softwarebereich. Es ist daher vorgesehen, den Aktualisierungsrhythmus in keinem Fall unter ein Jahr fallen zu lassen. Realistischerweise darf eher von einem Aktualisierungsrhythmus alle 2-3 Jahre ausgegangen werden. Zudem muss den registerführenden Stellen genügend Zeit eingeräumt werden, die allfälligen Software-Anpassungen vorzunehmen.

Die RHV regelt auch die Fristen für die Umsetzung der Registerharmonisierung. Gemäss Artikel 19 RHG legt der Bundesrat die Fristen für die Harmonisierung unter Berücksichtigung der Anforderung für die Volkszählung 2010 fest. Damit die Volkszählung 2010 ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, muss das BFS in jedem Fall über die Registerdaten verfügen. Idealfall ist, dass die Daten aus den harmonisierten Personenregistern gemäss RHG geliefert werden können und dass das neue System im Jahr 2010 - also vorgängig der eigentlichen Erhebung vom 31.12.2010 umfassend und in Zusammenarbeit mit den Kantonen getestet und optimiert werden kann. Das Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung vom 22. Juni 2007 regelt in Artikel 5 Absatz 3 den Fall, dass die amtlichen Personenregister, insbesondere diejenigen der Kantone und Gemeinden, nicht rechtzeitig für die Volkszählung 2010 im Sinne des RHG harmonisiert vorliegen. Für diesen Fall ist vorgesehen, dass die betroffenen registerführenden Stellen die Daten in anderweitig geeigneter Form auf denselben Stichtag hin zur Verfügung zu stellen haben. Die Kantone und Gemeinden sind demnach in jedem Fall verpflichtet, die Registerdaten fristgerecht zu liefern, unabhängig davon, ob ihre amtlichen Personenregister harmonisiert sind oder nicht. Das bedeutet auch, dass eine Haushaltbildung alternativ zum EWID auf der gleichen Definition durch die Kantone und Gemeinden sichergestellt werden muss. Einzig die Form der Lieferung ist gegenüber den harmonisierten Registerdaten unterschiedlich.

1.1. Übersicht zur Regelung auf Verordnungsstufe

1.1.1. Kerngehalt der RHV

Im RHG wurde eine abschliessende minimale Liste von Merkmalen festgelegt, die in den kantonalen und kommunalen Einwohnerregistern zu führen sind. Die Harmonisierung ergibt sich insbesondere aus der einheitlichen Führung dieser Merkmale. Die Merkmale, deren Ausprägungen und die massgebenden Nomenklaturen und Kodierschlüssel sind im amtlichen Katalog der Merkmale ausgeführt.

Für den Datenaustausch zwischen den Registern untereinander und den Registern mit dem BFS stellt der Bund die Informations- und Kommunikationsplattform Sedex (**secure data exchange**) unentgeltlich zur Verfügung. Die Plattform Sedex ermöglicht einen raschen, siche-

ren und medienbruchfreien Informationsaustausch zwischen dem BFS und den betroffenen Personenregistern. Funktionsweise und Betrieb von Sedex entsprechen vollumfänglich den hohen Anforderungen des Datenschutzes.

Als neues Merkmal ist in allen vom RHG betroffenen Registern die neue AHV-Versichertennummer zu führen. Diese neue, nichtsprechende 13-stellige AHV-Versichertennummer wird gemäss Artikel 6 RHG als gemeinsamer Identifikator in den Personenregistern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden geführt. Die Vergabe der Versichertennummer erfolgt durch die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS).

Gestützt auf Artikel 50c Absatz 2 Buchstabe b des revidierten AHVG wird eine Versichertennummer neu zugewiesen, wenn dies im Verkehr mit einer aufgrund des RHG zur Führung der Nummer verpflichteten Stelle notwendig ist. In den RHG-Registern figuriert heute ein grösserer Personenkreis als im Versichertenregister der ZAS (VR). Aus den Bestimmungen von RHG und AHVG ergibt sich somit ein einmaliger Bedarf für die Erstzuweisung der Nummer an bisher nicht im VR erfasste Personen. Das revidierte AHVG stellt sicher, dass in Zukunft die laufende Erstzuweisung der Nummer bei der ZAS durch automatisierte Meldungen der Geburten (Infostar) und der Zuwanderung aus dem Ausland (ZEMIS) erfolgt. Sind alle nötigen Nummern generiert, müssen sie in den verschiedenen Registern der richtigen Person zugeordnet werden. Die wesentlichen Bestimmungen zur Bekanntgabe und Erfassung der Nummer sind in der AHVV bzw. in der neuen "Verordnung über die Mindeststandards der technischen und organisatorischen Massnahmen bei der systematischen Verwendung der AHV-Versichertennummer ausserhalb der AHV" vorgesehen. Soweit im Zusammenhang mit der Registerführung zusätzliche Sondernormen gelten und Vorschriften zur Nachführung und Nacherfassung nötig sind, sind diese im Rahmen der Ausführungsbestimmungen in der RHV bzw. in den einschlägigen Verordnungen zu regeln, da sich die Pflicht zur Führung der neuen AHV-Versichertennummer aus dem RHG ergibt.

1.1.2. Automatisiertes Meldesystem und Registerharmonisierung (Infostar, ZEMIS, Ordipro und VERA)

In der Botschaft zur Revision des AHVG vom 23. November 2005 wurden die neuen Abläufe bei der Zuteilung der AHV-Versichertennummer eingehend dargestellt (Ziffer 1.2.1.3 und 1.2.2.2). Im Wesentlichen geht es darum, dass die ZAS die Versichertennummer möglichst rasch zuweisen kann.

Eine automatisierte Zuteilung erfolgt im Falle

- der Geburt durch das Infostar;
- der erstmaligen Einreise von ausländischen Staatsangehörigen mit Wohnsitznahme oder Begründung eines Aufenthalts in der Schweiz über das ZEMIS.

Die für die Zuweisung der Nummer nötigen Meldeflüsse an die ZAS werden im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der AHVG-Revision für Infostar in der ZStV geregelt. Für ZEMIS sind sie bereits mit den geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA)⁴ und der ZEMIS-Verordnung abgedeckt. Die automatisierte Rückmeldung der Nummer von der ZAS (Bekanntgabe der Nummer an Infostar und ZEMIS) wird ebenfalls mit einer Ausführungsbestimmung zur AHVG-Revision (Artikel 134^{quater} Absatz 1 AHVV) vorgesehen, aber erst mit den Artikeln 6 Buchstabe a und Artikel 13 Absatz 1 sowie dem Anhang Ziff.1-3 RHG in Kraft gesetzt, weil die gesetzliche Grundlage für die Führung der AHV-Versichertennummer in den eidgenössischen Personenregistern Infostar und ZEMIS nicht mit der AHVG-Revision, sondern mit dem RHG geschaffen wurde. Da die Ausführungsbestimmungen zur AHVG-Revision in Bezug auf die Drittnutzer der neuen Nummer auch für alle Nutzer aufgrund des RHG gelten, kommen die Bestimmungen für die Zuweisung der Nummer und deren Bekanntgabe auch für alle registerführenden Stellen gemäss Artikel 2 RHG zur Anwendung. Für Sonderregeln, welche nur für die dem RHG unterstellten Stellen

⁴ SR 142.51

gelten, müssen die notwendigen Anpassungen auf Verordnungsebene beim Erlass der RHV vorgenommen werden.

Die Datenübermittlungen von Infostar und ZEMIS zu den Einwohnerregistern können über Sedex erfolgen. Ordipro wird neu aufgenommene Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die noch über keine Versichertennummer verfügen, der ZAS melden, damit eine Versichertennummer zugeteilt werden kann. Nach der Zuteilung der Nummer wird Ordipro die Person sowie die Versichertennummer dem Einwohnerregister der Wohngemeinde melden. Erhält VERA ein Zivilstandsereignis gemeldet, welches eine Auslandschweizerin oder einen Auslandschweizer betrifft, so bezieht die registerführende Stelle von VERA die AHV-Versichertennummer bei der ZAS. Weil der Auslandschweizer resp. die Auslandschweizerin keinen Wohnsitz in der Schweiz aufweist, erfolgt keine Meldung an ein schweizerisches Einwohnerregister.

2 Die einzelnen Bestimmung der RHV

Artikel 2

Artikel 2 enthält die wichtigsten Begriffsbestimmungen, die spezifisch für die Registerharmonisierung von allgemeiner Bedeutung sind.

Der Kollektivhaushalt (Bst. a) bildet das Gegenstück zum Privathaushalt. Die Kantone haben gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 RHG die notwendigen Vorschriften zu erlassen, wonach sich jede Person innerhalb von 14 Tagen beim Einwohnerregister als Niedergelassener oder Aufenthaltler anmelden muss. Kollektivhaushalte bilden insofern einen Spezialfall, als deren Bewohner und Bewohnerinnen häufig einen Privathaushalt führen, jedoch während einer bestimmten Zeit Aufenthalt in einem Kollektivhaushalt haben, weil sie z.B. in eine Institution im sozialen Bereich oder in eine Strafanstalt eintreten. Um die im RHG verlangte Zuweisung der Personen in Privat- bzw. Kollektivhaushalte zu ermöglichen, wurden die betroffenen Kollektivhaushalte abschliessend aufgeführt.

Das RHG verpflichtet den Bund in Artikel 10 Absatz 3, den zuständigen Amtsstellen und Behörden für den Datenaustausch eine Informatik- und Kommunikationsplattform zur Verfügung zu stellen. Diese IKT-Plattform wird mit Sedex umgesetzt (Bst. b).

Der Token stellt die Identifikation eines Teilnehmers oder einer Teilnehmerin in einem gemeinsamen Netz sicher (z.B. im Internet). Der Token lässt sich nicht kopieren, ist einmalig und stellt damit sicher, dass keine Fälschung der Identität erfolgen kann (Bst. c).

Artikel 3

Die Personenregister von Bund, Kantonen und Gemeinden sind eine Grundlage der neuen registerbasierten Volkszählung und bilden das Fundament des integrierten Systems der Personen-, Haushalts-, Gebäude- und Wohnungsstatistik. Dieses integrierte bevölkerungsstatistische System kann mit dem am 22. Juni 2007 vom Parlament verabschiedeten Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung (Volkszählungsgesetz) umgesetzt werden. Wird ein Register wesentlich geändert, insbesondere in Bezug auf die geforderten Identifikatoren oder Merkmale (Aufnahme von neuen Informationen etc.) oder den Aktualisierungsrhythmus der erfassten Daten, so müssen die Auswirkungen der Änderungen sorgfältig auf die möglichen Konsequenzen bezüglich BFS geprüft werden. Das BFS kann auf die Registerführung nur beschränkt Einfluss nehmen, doch ist es darauf angewiesen, frühzeitig über grundlegende Änderungen orientiert zu werden, damit es deren Auswirkungen auf die Statistikproduktion überprüfen und allfällige Korrekturen vornehmen kann.

Artikel 4

Die Architektur von Sedex erfüllt alle Anforderungen der Sicherheitsstufe 3 (starke Authentifizierung, Daten- und Kanal-Verschlüsselung, digitale Signatur). Die registerführenden Stellen sind für die Einhaltung des Datenschutzes im Rahmen der Registerführung selber verantwortlich. Massgebend für die Einhaltung des Datenschutzes im Kanton ist das jeweilige kantonale Datenschutzgesetz. Es ist indes von grundlegender Bedeutung, dass auch die Infrastruktur der Registersoftware bei den registerführenden Stellen dieselben Anforderungen erfüllt wie Sedex. Dies bedeutet, dass der Registersoftwarebetreiber zum Schutz der Registerinformationen den Zugang zur Infrastruktur ebenfalls auf Sicherheitsstufe 3 schützen muss. Dies ist eine Anforderung, welche auch für den Austausch der Daten mittels Datenträger (CD, DVD) erfüllt sein muss.

Artikel 5

Abs. 1 und 2: Das Gesetz schreibt den elektronischen Datenaustausch vor. Ein Austausch über die IKT-Plattform Sedex kann als Standardprozess in die bestehenden Softwarelösungen eingebaut werden und ist damit deutlich effizienter und kostengünstiger als ein Datenaustausch mit Datenträgern (CD, DVD), der nach wie vor manuelle Verfahren auf Sender- wie auf Empfängerseite erfordert. Deshalb ist anzustreben, dass alle Kantone und Gemeinden Sedex verwenden. Innerhalb eines Kantons kann der elektronische Datenaustausch jedoch auch über die von ihm speziell dafür eingerichtete Systeme erfolgen.

Abs. 3: Die Plattform besteht aus einer zentralen Serverinfrastruktur und einem beim Registerbetreiber installierten Adapter. Beide Komponenten werden durch den Bund realisiert und weiterentwickelt. Die Server-Komponenten bestehen aus Software, Hardware und einer Kommunikationsinfrastruktur. Der Adapter besteht aus einer Softwarelösung. Der Bund stellt sie den Registerbetreibern kostenlos zur Verfügung. Die Installation und der Betrieb des Adapters werden durch den Registerbetreiber vorgenommen und finanziert. Die Kosten für die Entwicklung und die Weiterentwicklung des Adapters trägt jedoch der Bund.

Abs. 4: Der Betrieb von Sedex hat einerseits organisatorische andererseits technische Aufgaben zu erfüllen. Es liegt in der Verantwortung und im Ermessen des Bundes zu bestimmen, wie, durch wen und in welcher Qualität diese Aufgaben zu erfüllen sind. Aktuell erbringt das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) die Betriebsleistungen.

Artikel 6

Abs. 1: Artikel 10 RHG schreibt den Kantonen vor, die notwendigen Vorschriften zu erlassen, damit im Fall des Weg- und Zuzugs von Einwohnerinnen und Einwohnern die Daten nach Artikel 6 RHG elektronisch und in verschlüsselter Form ausgetauscht werden können. In verschiedenen Kantonen findet bereits ein elektronischer Datenaustausch unter den Einwohnerregistern statt. Mit dem RHG sind nun alle Einwohnerregister verpflichtet, den Datenaustausch elektronisch vorzunehmen, die Verschlüsselung nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES) sicherzustellen und den Datenaustausch nach den vom Bundesrat vorgegebenen Modalitäten zu richten.

Damit der Datenaustausch auch kantonsübergreifend einheitlich gewährleistet werden kann, muss der Datenaustausch zwischen den Einwohnerregistern laufend erfolgen.

Abs. 2 und 3: Die schweizweite Standardisierung der Zu- und Wegzugsmeldungen mittels elektronischem Datenaustausch zwischen den Einwohnerregistern ist eine Grundvoraussetzung für die Umsetzung des in Absatz 1 beschriebenen Prozesses. Nur so lassen sich der administrative Aufwand bei Weg- und Zuzügen von Einwohnerinnen und Einwohnern wirksam reduzieren sowie Medienbrüche verhindern.

Das BFS übernimmt in Absprache mit den Kantonen und dem für die Beschreibung und Publikation der Standardisierungsprozesse federführenden Verein eCH eine Koordinationsrolle bei den Vorbereitungsarbeiten zur Einführung des elektronischen Datenaustauschs via Sedex. Der interkantonale Datenaustausch muss in jedem Fall verschlüsselt, gemäss Merkmalskatalog und den Standards des Vereins eCH erfolgen, auch wenn eine andere elektronische Übermittlungsform als Sedex verwendet wird.

Artikel 7

Die Regeln für die Datenlieferungen der eidgenössischen Personenregister ans BFS sind weitgehend dieselben wie für die Datenlieferungen der Einwohnerregister ans BFS (Abs. 1 und 2). Anders als für die Einwohnerregister sind jedoch die Mehrheit der von den eidgenössischen Registern zu liefernden Daten nicht im RHG aufgeführt. Inhalt und Periodizität der von ihnen zu liefernden Daten werden bezogen auf die jeweilige Erhebung im Anhang zur Erhebungsverordnung aufgeführt (Abs. 3).

Artikel 8

Abs. 1: Artikel 14 Absätze 1 und 2 RHG verpflichten die Kantone und Gemeinden, dem BFS die Daten gemäss Artikel 6 und 7 RHG unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Vorgesehen ist eine quartalsweise Lieferung. Nur mit einer viermaligen Lieferung pro Jahr kann sichergestellt werden, dass die Daten in für die Zwecke der Statistik geeigneter Form vorliegen. Das betrifft insbesondere die Nachführung des Adressverzeichnisses für die Durchführung statistischer Erhebungen. Eine quartalsweise Aktualisierung des Adressverzeichnisses reduziert massgeblich die Wahrscheinlichkeit, dass Personen, die zufällig für eine Stichprobe gezogen wurden, zwischenzeitlich umgezogen und nicht mehr an der vom Einwohnerregister gemeldeten Adresse wohnhaft sind. Damit entfallen aufwändige und kostenintensive Nachverfolgungen. Es gibt zahlreiche Kantone, die die einzelnen Einwohnerregister, in der Regel als Duplikat, zentral auf einer kantonalen Informatikplattform, verwalten. Diese kantonalen Einwohnerregister sind ebenfalls registerführende Stelle nach Artikel 2 Absatz 2 RHG. Es muss daher dem einzelnen Kanton obliegen, abgestimmt auf seine kantonale Bedürfnisse zu bestimmen, welche Einwohnerregister an Sedex anzuschliessen sind.

Abs. 2: Zur Vergleichbarkeit der Registerdaten aus den verschiedenen Registern ist es zwingend, dass das BFS diese bezogen auf einen definierten Stichtag erhält. Es wurden jährlich vier Stichtage, jeweils auf das Quartalsende festgelegt. Das Register muss per Stichtag aktuelle Daten enthalten. Weg- und zuziehende Personen müssen sich spätestens 14 Tage nach dem Ereignis bei der Einwohnerkontrolle ab- resp. anmelden (Art. 11 Abs. 1 RHG). Weil Mutationen erst nach der Meldung des Mutationsereignisses im Einwohnerregister nachgeführt werden können, brauchen die registerführenden Stellen Zeit, um die Mutationsmeldungen zu verarbeiten. Die Datenlieferung ans BFS hat daher etwas später, d.h. bis spätestens am letzten Tag des Folgemonats zu erfolgen. Der erste Stichtag ist der 31. März, wobei die ersten zwei Datenlieferungen im Jahre 2010 zu Testzwecken im BFS und in den Kantonen sowie in der Zusammenarbeit zwischen dem BFS und den Kantonen dienen. Diese Tests sind unabdingbar, damit die Lieferungen auf den Stichtag der Volkszählung vom 31. Dezember 2010 den geforderten qualitativen Anforderungen entsprechen und die Datenflüsse reibungslos funktionieren. Die Lieferung vom 30. September 2010 wird als Basis für die Ziehung der Stichprobe der ersten Strukturhebung der VZ 2010 verwendet und ist nicht als Testlieferung zu klassieren.

Abs. 3: Das RHG bestimmt, welche Datensätze von den registerführenden Stellen gemäss festgelegtem Liefertermin an das BFS zu übermitteln sind. Für die Statistikproduktion sind drei Informationstypen quartalsweise zu liefern. Dies sind zum einen alle Personen, die in der Gemeinde im Haupt- oder Nebenwohnsitz angemeldet sind. Diese Meldung gibt den aktuellen Bestand der im Register geführten Personen wieder. Zusätzlich sind Angaben zu machen über die in den 12 Monaten vor dem Stichtag verstorbenen Personen sowie der in den 12 Monaten vor dem Stichtag weggezogenen Personen.

Abs. 4: Gemäss RHV können die Datenlieferungen ans BFS elektronisch via Sedex oder mittels elektronischem Datenträger erfolgen. Die Datenlieferungen erfolgen in jedem Fall verschlüsselt gemäss Merkmalskatalog und unter Einhaltung der Standards des Vereins eCH. Das RHG erlaubt diese alternative Übermittlungsart, doch wird für den sicheren, einheitlichen und raschen Datentransport die Verwendung von Sedex empfohlen. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass einige wenige Gemeinden noch nicht über die nötigen Informatikmittel verfügen, um den Dienst von Sedex in Anspruch nehmen zu können. Werden die Daten regelmässig auf elektronischen Datenträgern geliefert, so erzeugt dies beim BFS zusätzlichen Aufwand bei der Datenintegration. Erhält das BFS spätestens drei Monate vor dem ersten Stichtag die Meldung, welche Einwohnerregister die Lieferung regelmässig mittels elektronischem Datenträger vornehmen möchten, so ist es in der Lage, die nötigen Ressourcen bereit zu stellen, damit auch diese Daten zeitgerecht und in der erforderlichen Qualität in das Produktionssystem integriert und zusammen mit den via Sedex gelieferten Daten bearbeitet werden können.

Artikel 9

Es gibt Kollektivhaushalte, die eine Niederlassung begründen, andere lediglich einen Aufenthalt (vgl. Art. 3 Bst. b und c RHG). Es liegt in der Verantwortung der Kantone dafür zu sorgen, dass sich die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner oder eine sie stellvertretende Person (z.B. der Leiter oder die Leiterin des Kollektivhaushaltes) bei der Niederlassungs- und Aufenthaltsgemeinde ordnungsgemäss anmelden.

Artikel 10

Abs. 1: Artikel 5 RHG schreibt vor, dass die dem BFS gelieferten Daten aktuell, richtig und vollständig sein müssen. Das BFS wird die von den Einwohnerregistern gelieferten Daten validieren, um einen Mindeststandard an Qualität garantieren zu können. Der Validierungsservice wird den Kantonen für die Umsetzung der Registerharmonisierung zur Verfügung gestellt. Damit stellt der Bund den Gemeinden und den vom Kanton bezeichneten Amtsstellen (Artikel 9 RHG) ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie Informationen zum Stand und zur Qualität der Harmonisierungsarbeiten erhalten. Sie erhalten damit Unterstützung in Bezug auf die Planung und Koordination von Umsetzungsmassnahmen in den Bereichen Fortschrittskontrolle und Qualitätssicherung. Mit Abschluss der Harmonisierungsarbeiten und mit der Aufnahme der Statistikproduktion wird dieser Validierungsservice die quartalsweise gelieferten Daten kontrollieren und bei Fehlerhaftigkeit Meldungen an das Lieferregister abgeben.

Abs. 2: Durchgeführt werden die in Absatz 2 abschliessend aufgezählten Kontrollen. Sie beschränken sich auf die Vollständigkeit der Datenlieferung, das Vorhandensein des Registerinhalts nach Artikel 6 RHG, die korrekte Anwendung der im Merkmalskatalog vorgeschriebenen Identifikatoren und Merkmale, Merkmalsausprägungen, Nomenklaturen und Kodierschlüssel sowie einzelne Plausibilisierungen. Plausibilisierungen werden dort vorgenommen, wo sie durch Regeln standardisiert werden können. So kann beispielsweise der Zivilstand einer Person mit dem Alter in Beziehung gesetzt werden. Eine 12-jährige Person, die im Register als verheiratet geführt ist, wird demzufolge eine Fehlermeldung auslösen. Weiter ist es möglich, den eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID) und den eidgenössischen Wohnungsidentifikator (EWID), welche aus dem Einwohnerregister geliefert wurden, mit den Angaben im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) zu vergleichen sowie zu prüfen, ob für die angegebene Gebäudeadresse der EGID korrekt ist und ob die im Gebäude gemeldeten EWID vorhanden sind. Die Plausibilisierungsregeln werden durch das BFS in einer Richtlinie festgelegt und zur Information der registerführenden Stellen im Internet veröffentlicht (Abs. 3).

Abs. 4: Mit dem RHG ist erstmals eine gesetzliche Grundlage geschaffen worden, um schweizweit die Führung der Einwohnerregister zu harmonisieren. Es vereinfacht nicht nur die Nutzung von Registerdaten für die Statistik, es erleichtert ebenso den Datenaustausch zwischen den Registern. In diesem Sinne trägt das Gesetz gleichzeitig zu einer rationalisier-

ten Statistikproduktion und zur Entwicklung des E-Governments in der Schweiz bei. Für die Sicherstellung der in Artikel 5 RHG geforderten Vollständigkeit, Aktualität und Korrektheit des im Register erfassten Personenkreises ist die Offenlegung entdeckter Fehler und die Information an die registerführenden Stellen sinnvoll und notwendig. Für die Qualitätssicherung und um Fehler korrigieren zu können, werden für die Zwecke der Statistik zusätzliche Verfahren angewendet. Es werden z.B. Informationen verschiedener Registerquellen zusammengeführt. Fehler, die aus solchen, einzig für statistische Zwecke angewendeten Verfahren festgestellt worden sind, werden den registerführenden Stellen nicht gemeldet.

Abs. 5: Sind Fehler in den vom Register gelieferten Daten nicht durch statistische Methoden oder durch die Ergänzung mit Informationen aus anderen Registern zu korrigieren bzw. zu ergänzen, werden die Lieferregister aufgefordert, die fehlerhaften Datensätze zu korrigieren und erneut zuzustellen. Das BFS wird im Einzelfall festlegen, welche Daten nochmals geliefert werden müssen und innert welcher Frist dies zu erfolgen hat. Die erneut bzw. korrigiert zu liefernden Daten müssen sich auf den gleichen Stichtag beziehen wie die ursprüngliche Datenlieferung.

Abs. 6: Die Protokollierungsdatei ist ein Hilfsinstrument für die Kantone bei der Umsetzung der Registerharmonisierung. Die von den Einwohnerregistern der Kantone und Gemeinden an das BFS zugestellten Daten werden durch einen Validierungsservice auf ihre Vollständigkeit, auf das Vorhandensein und die Gültigkeit der obligatorischen Merkmale nach Artikel 6 RHG geprüft. Die Protokollierungsdatei, die die kantonalen Amtsstellen nach Artikel 9 RHG anfordern können, dokumentiert in aggregierter Form, welche Art Fehler und wie viele Fehler pro Art im gelieferten Datensatz festgestellt worden sind. Die Amtsstelle muss nicht jede Protokollierungsdatei einzeln anfordern, sondern kann mittels einer einmaligen Anfrage die automatische Lieferung für eine bestimmte Dauer anfordern.

Artikel 11

Aufgrund der Architektur von Sedex ist es grundsätzlich möglich, sowohl einen Kanton als auch einzelne Gemeinden an Sedex anzuschliessen.

Betreibt ein Kanton eine eigene kantonale Datendrehscheibe oder ein zentrales Register, an dem alle Gemeinden des Kantons angeschlossen sind, wird die kantonale Datendrehscheibe bzw. das kantonale Register an Sedex angeschlossen. In diesem Fall übernimmt der Kanton die Aufgaben des Weiterleitens der Daten an das BFS resp. an andere kantonale oder kommunale Register. Es ist aus Sicht der Bundesstatistik nicht zusätzlich nötig, die Gemeinden ebenfalls an Sedex anzuschliessen, weil es alle benötigten Daten direkt vom Kanton erhält. Register können auch über ein Client-Verfahren an Sedex angeschlossen werden. Diese Lösung ist Teil der Funktionen des Adapters. Es liegt jedoch in der Verantwortung des Kantons festzulegen, ob seine Gemeinden an eine kantonseigene Plattform und damit lediglich indirekt mit Sedex zu verbinden sind oder ob ein direkter Anschluss der Gemeinden an Sedex erfolgen soll. Die zuständige Amtsstelle nach Artikel 9 RHG meldet dem BFS, welche registerführenden Stellen direkt an Sedex angeschlossen werden sollen.

Artikel 12

Für die Kommunikation mit Sedex hat der Registerbetreiber den Sedex-Adapter zu verwenden (Abs. 1). Dieser stellt die Sicherheit und Vollständigkeit des Datenaustausches gemäss Sicherheitsstufe 3, wie vom Datenschutzgesetz DSG⁵ gefordert, sicher. Der Adapter wird durch den Bund entwickelt und den Registerbetreibern kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Bund trägt ebenfalls die Kosten der Weiterentwicklung. Allfällig notwendige Infrastrukturvor-

⁵ SR 235.1

aussetzungen werden durch das BFS im Internet veröffentlicht. Die Registerbetreiber können damit die nötigen Umsetzungsarbeiten vornehmen. Der Sedex-Adapter wird als Source-Code (z.Zt. in Java) zur Verfügung gestellt. Kompilierte Versionen stehen zur Zeit für Microsoft und Unix-Systeme zur Verfügung (Abs. 2). Die Kosten für die Installation des Sedex-Adapter sowie die nötigen Anpassungen der Registersoftware, der Hardware oder für Unterhaltsarbeiten liegen in jedem Fall bei den Kantonen und Gemeinden (Abs. 3).

Infostar ist ein von den Kantonen geführtes und vom Bundesamt für Justiz betriebenes Register. Gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 RHG gilt das Standesregister Infostar als eidgenössische Personenregister. Damit übernimmt der Bund sämtliche Kosten für Sedex, sowohl für den Anschluss als auch für den Anschlussadapter.

Artikel 13

Auf Sedex sind keine Geschäftsprozesse abgebildet. Wann welche Daten ausgetauscht werden, liegt ausschliesslich in der Kontrolle der Register-Software. Diese Software muss "Sedex-fähig" erklärt, d.h. zertifiziert werden (Abs. 1). Die Zertifizierung erfolgt durch den Software-Hersteller oder den Software-Lizenzgeber in einer Deklaration, in welcher bestätigt wird, dass die Software sowohl die Anforderungen von Sedex als auch die Anforderungen der Geschäftsprozesse erfüllt (Abs. 2). Konkret wird deklariert, dass die Registersoftware die richtigen Daten zur richtigen Zeit mit der richtigen Empfängeradresse zum Sedex-Adapter sendet und dass die Registersoftware die vom Sedex-Adapter übermittelten Informationen zeitgerecht liest und richtig ins System integriert. Die Bezeichnung "Sedex zertifiziert" darf nur verwendet werden, wenn eine entsprechende Bestätigung des BFS vorliegt. Nachbesserungen der Registersoftware bei fehlerhaftem Verhalten der eigenen Software sind durch den Registersoftware-Hersteller bzw. Lizenzgeber vorzunehmen.

Die Zertifizierung erfolgt schriftlich. Zu verwenden sind die im Internet verfügbaren Formulare, Anleitungen und Vorgaben (Abs. 3).

Artikel 14

Abs. 1: Im Rahmen der Registerharmonisierung wird Sedex zur Übermittlung von Datenlieferungen unter den Personenregistern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie für die Datenlieferung an die Statistik eingesetzt. Dazu werden die Daten mit einem symmetrischen Schlüssel verschlüsselt. Dieser Schlüssel wird dem Empfänger ebenfalls verschlüsselt versendet. Jeder Datenaustausch beinhaltet 3 Dateien: Umschlag, Daten und Schlüssel. Der Empfänger entschlüsselt mit seinem Private Key den symmetrischen Schlüssel und anschliessend mit dem symmetrischen Schlüssel die übermittelten Daten. Diese Sicherheitsfunktionen stellen eine spezifische Funktion des Sedex-Adapters dar.

Abs. 2: Zur Nachvollziehbarkeit des Datenaustausches werden die Umschlagsdaten protokolliert. Alle Daten, die Sender und Empfänger betreffen, können von diesen abgefragt werden. Der Umschlag ist gemäss eCH-Standard definiert.

Abs. 3: Die Quittungen sind Bestätigungen, dass der Datenaustausch erfolgreich war oder dass aufgrund eines Fehlers der Datenaustausch abgebrochen wurde. Ein Geschäftsprozess kann erst nach der Quittierung des Empfängers als abgeschlossen betrachtet werden. Bis zum Zeitpunkt der Quittierung sollten die Daten im Senderegister nicht gelöscht werden, damit ein allfälliger Datenverlust bei Nichtzustellung vermieden werden kann.

Abs. 4: Wird eine Meldung vom Empfänger empfangen, wird sie unmittelbar danach auf dem Sedex-Server gelöscht. Wird eine Meldung durch den Empfänger nicht abgeholt, wird der Umschlag mitsamt Inhalt nach einem Monat automatisch gelöscht. Das Löschen wird protokolliert. Zudem erfolgt eine Fehler-Meldung an den Absender.

Artikel 15

Abs. 1: Sedex wird als IKT-Plattform für den im RHG geregelten Datenaustausch geschaffen und betrieben. Es zeichnet sich jedoch ein breiteres Interesse in den Kantonen ab, Sedex als sichere und zentrale IKT-Plattform auch für weitere Datenaustauschprozesse ausserhalb der Registerharmonisierung im engeren Sinne zu verwenden. Eine allfällig breitere Nutzung von Sedex liegt durchaus im Interesse des Bundes, bietet sich doch auf diese Weise die Möglichkeit, weitere Aufgaben über eine sichere und breit abgestützte Plattform abzuwickeln. Die Datenübermittlung hat zwingend nach den Richtlinien des BFS zu erfolgen. Die Nutzer von Sedex sind jedoch in jedem Fall selber dafür verantwortlich, dass der Datentransfer via Sedex auch bezüglich des transportierten Inhalts im Rahmen des gesetzlich Erlaubten erfolgt. Der Bund übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der versendeten Daten.

Abs. 2: . Gestützt auf das RHG stellt der Bund Sedex für die Zwecke der Registerharmonisierung unentgeltlich zur Verfügung. Die Förderung von E-Government liegt ebenfalls im Interesse des Bundes. Wird Sedex jedoch z.B. von einem Kanton intensiv für rein innerkantonale Zwecke benutzt, so kann das hohe Datenvolumen dazu führen, dass die Sedex-Infrastruktur ausgebaut werden muss. Solche ausserordentlichen Kosten kann nicht der Bund tragen, sondern müssen verursachergerecht überwältzt werden.

Wird Sedex daher für weitere behördliche Zwecke genutzt, d.h. ausserhalb der Registerharmonisierung im engeren Sinne, so können für diese Dienstleistung Gebühren erhoben werden. Beim Erlass der Gebühren ist das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip zu beachten (Art. 46a Abs. 3 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 RVOG). Das Kostendeckungsprinzip gebietet, dass der Gesamtertrag der Gebühreneinnahmen eines Verwaltungszweiges dessen Kosten nicht übersteigen. Das Äquivalenzprinzip verlangt als gebührenrechtliche Ausgestaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips, dass eine Gebühr nicht in offensichtlichem Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Der Wert der Leistung bestimmt sich dabei nach dem Nutzen, den sie dem Pflichtigen bringt - oder nach dem Kostenaufwand für die konkrete Inanspruchnahme der Verwaltung im Verhältnis zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweiges, wobei schematische, auf Durchschnittswerten basierende Massstäbe angelegt werden dürfen (VPB 67.136).

Artikel 16

Wird Sedex als Datenübermittlungsplattform von Nutzern verwendet, die nicht eine registerführende Amtsstelle gemäss Artikel 2 RHG sind, so haben diese Nutzer dieselben Massnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes zu ergreifen wie sie für die registerführenden Amtsstellen gelten.

Artikel 17

Abs. 1: Die digitale Identität wird nicht auf Personen, sondern einzig auf Amtsstellen ausgestellt. Sie wird unentgeltlich zugeteilt. Auf Basis dieser Identität wird ein Sicherheitszertifikat vergeben. Die verantwortliche Amtsstelle stellt sicher, dass das Sicherheitszertifikat nicht missbraucht werden kann (löschen, kopieren etc.). Die technischen Details der Sedex-Plattform sowie die entsprechenden Beschreibungen der Funktionalitäten und Sicherheitsmechanismen werden aktuell im Internet publiziert. Das BFS führt ein Verzeichnis, das die Amtsstellen und deren digitale Identität enthält (Abs. 2).

Abs. 3: Das Zertifikat darf nicht mit der Software-Zertifizierung verwechselt werden. Das Zertifikat enthält die konkreten Hilfsmittel, die für den sicheren, zertifizierten Datenaustausch benötigt werden. Es sind dies der Schlüssel (Private Key und Public Key) für die Entschlüsselung, der Token (Code) für die Authentifizierung und die elektronische Signatur. Der Token ist ein gegenüber blossen Passwort und Streichlistennummer erhöhtes Sicherheitselement zur eindeutigen Authentifizierung der betroffenen Amtsstelle. Für Amtsstellen wird das Zertifikat vom Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) erteilt.

Abs. 4: Nutzer von Sedex, die keine Amtsstelle und damit nicht im Verzeichnis des BFS über die Amtsstellen und deren digitaler Identität aufgeführt sind, müssen das Zertifikat bei einer offiziellen Anbieterin von Zertifikatsdiensten gemäss Signaturgesetz beziehen.

Artikel 18

Das RHG regelt, dass die neue AHV-Versichertennummer in allen vom Gesetz betroffenen Personenregistern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden als gemeinsames Merkmal geführt werden muss. Artikel 50g des revidierten AHV-Gesetzes verlangt als sichernde Massnahme, dass sich diejenigen Stellen und Institutionen, welche die Versichertennummer systematisch verwenden, der für die Zuweisung zuständigen Stelle (ZAS) Meldung erstatten. Artikel 134^{ter} der AHVV regelt das Meldeverfahren. Als Besonderheit für die Umsetzung des RHG wird in der RHV eine Sammelmeldung vorgesehen, damit die ZAS nicht von allen Kantonen und rund 2700 Gemeinden einzeln eine Meldung erhält. Denn es ist aus prozessökonomischen Gründen sinnvoll, wenn der Kanton diese Meldung für alle Gemeinden seines Hoheitsgebiets als Sammelmeldung vornimmt. Die vom Kanton bestimmte Amtsstelle gemäss Artikel 9 RHG, die für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Harmonisierung zuständig ist, wird die Aufgabe im eigenen Kantonen übernehmen.

Artikel 19

Abs. 1 und 2: Die kantonale Amtsstelle gemäss Artikel 9 RHG stellt sicher, dass sämtliche Gemeinden des Kantons bei der ZAS die Zuweisung und Bekanntgabe der AHV-Versichertennummer nach den Artikeln 133^{bis} und Artikel 134^{quater} AHVV verlangen. Die Gemeinden übermitteln der ZAS die in Artikel 133^{bis} Absatz 4 AHVV festgelegten Angaben zur Person, damit diese die AHV-Versichertennummer zuweisen und bekannt geben kann. Die ZAS kann folgende Daten verlangen:

Familienname, Ledigname, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Familiennamen und Vornamen der Eltern sowie die alte Versichertennummer. Reichen die gemeldeten Daten für die Zuweisung nicht aus, so einigen sich die ZAS und die betroffene Stelle oder Institution über die zusätzlich bekanntzugebenden Daten. Kommt eine Einigung nicht zustande, so legt die ZAS fest, welche weiteren Daten bekanntzugeben sind. Sie nimmt dabei auf den zu erwartenden Aufwand Rücksicht (Artikel 133^{bis} Absatz 6 AHVV).

Abs. 3: Um den Registern die Aufdatierung mit der AHV-Versichertennummer zu erleichtern, übernimmt das BFS in Absprache mit der ZAS und den kantonalen Amtsstellen bei der Zuweisung und Bekanntgabe der AHV-Versichertennummer eine Koordinationsfunktion.

Abs. 4: Das BFS entwickelt zusammen mit der ZAS und weiteren involvierten Stellen auf Bundesstufe ein Verfahren, das es erlaubt, die neue AHV-Versichertennummer eindeutig zuzuweisen. Bei der Zuordnung der neuen AHV-Versichertennummer können für eine eindeutige Identifikation einer Person Bereinigungsverfahren notwendig werden. Ein solches Verfahren wird nötig, wenn eine Person aufgrund der in den verschiedenen Registern oder Adressbeständen geführten Angaben nicht automatisch und eindeutig identifiziert werden kann, sondern erst durch weitergehende manuelle Verfahren oder in Ausnahmefällen durch Rückfragen bei den Datenlieferanten (z.B. Einwohnerregistern). Die Abgleichprozesse müssen definiert und operativ sein, bevor die Datenlieferungen zur Bekanntgabe der neuen AHV-Versichertennummer erfolgen können. Das BFS wird daher nebst dem Stichtag auch den frühestmöglichen Zeitpunkt bekannt geben, ab wann die Datenlieferungen an die ZAS erfolgen können und auf welche Weise diese zu erfolgen haben.

Abs. 5: Die ZAS wird die vom Einwohnerregister übermittelten Personendaten und die der jeweiligen Person zugewiesene AHV-Versichertennummer auf demselben elektronischen Weg zurückmelden, wie sie die Daten vom Einwohnerregister erhalten hat. D.h., eine Gemeinde, die an Sedex angeschlossen ist, erhält die Daten via Sedex zurück und eine Ge-

meinde, die mit elektronischem Datenträger arbeitet, werden die Daten wiederum auf einem Datenträger ausgeliefert.

Die ZAS ist ebenfalls zur aktuellen, richtigen und vollständigen Führung ihrer Register verpflichtet (Artikel 2 Absatz 1 Bst. e i.V. mit Artikel 5 RHG). Durch die Abgleichprozesse bei der eindeutigen Erstzuweisung der neuen AHV-Versichertennummer verfügt die ZAS von den in Infostar oder ZEMIS geführten Personen über deren amtliche Angaben. Die ZAS wird, soweit vorhanden, zusätzlich diese amtlichen Angaben aus Infostar und ZEMIS an die Einwohnerregister liefern. Mit dem RHG ist die gesetzliche Grundlage geschaffen worden, schweizweit die Führung der Einwohnerregister zu harmonisieren und damit die Korrektheit des im Register erfassten Personenkreises sicherzustellen. Eine Offenlegung entdeckter Ungereimtheiten und die entsprechende Information an die registerführenden Stellen ist daher sinnvoll und notwendig.

Artikel 20

Im Verkehr mit Kantonen und Gemeinden hält die Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV) in Artikel 3 Absatz 1 fest, dass - unter Vorbehalt des Gegenrechts - generell auf die Erhebung von Gebühren verzichtet wird. Die Regelung in Art. 134^{sexies} der AHVV übernimmt diese Grundsätze, allerdings mit einer Einschränkung: nur dann, wenn die Dienstleistung der ZAS aufgrund der Verwendung der Nummer zum Vollzug von Bundesrecht nötig ist, soll sie gebührenfrei in Anspruch genommen werden können. Damit wird erreicht, dass den Einwohnerregistern zur Umsetzung des RHG die AHV-Versichertennummer gebührenfrei ausgeliefert wird. Ebenfalls gestützt auf Artikel 134^{sexies} der AHVV wird für die Bekanntgabe und Verifizierung der Nummer für Infostar, ZEMIS, Ordipro und VERA auf die Erhebung von Gebühren verzichtet. Die ZAS kann jedoch dann Gebühren erheben, wenn die neue AHV-Versichertennummer an Stellen und Institutionen geliefert wird, welche die Nummer gestützt auf eine kantonale Gesetzgebung verwenden und keine sonstige Ausnahmeregelung von Artikel 134^{sexies} der AHVV greift.

Die RHV sieht daher vor, dass jene Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind und aufgrund eidgenössischer oder kantonaler Gesetze berechtigt sind, die neue AHV-Versichertennummer systematisch zu verwenden, diese bei einem kantonalen oder kommunalen Einwohnerregister beziehen können (Abs. 1). Die Erhebung von Gebühren richtet sich in diesem Fall nach kantonalem Recht (Abs. 2).

Artikel 21

Die Zuweisung und Bekanntgabe der AHV-Versichertennummer an die eidgenössischen Register richtet sich grundsätzlich nach der AHV-Gesetzgebung. Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 133^{bis} und Artikel 134^{quater} AHVV (Abs. 1). Um den Registern die Aufdatierung mit der AHV-Versichertennummer zu erleichtern, wird das BFS in Absprache mit der ZAS und den registerführenden Stellen beim Bund eine Koordinationsfunktion wahrnehmen. (Abs. 2).

Wie bei den Einwohnerregistern legt das BFS fest, auf welche Weise, ab welchem Zeitpunkt und auf welchen Stichtag die Datenlieferungen an die ZAS zur Zuweisung und Bekanntgabe der Versichertennummer erfolgen können (Abs. 3).

Artikel 22

Die eidgenössischen und kantonalen Personenregister nach Artikel 2 RHG sind verpflichtet, die neue AHV-Versichertennummer in ihren Registern zu führen. Diese Verpflichtung impliziert einerseits die erstmalige und umfassende Aufdatierung der bereits im jeweiligen Register enthaltenen Personen mit der AHV-Versichertennummer und andererseits die laufende Nachführung von neu im Register geführten Personen mit der AHV-Versichertennummer.

Artikel 23

Artikel 9 RHG verpflichtet die Kantone, eine Amtsstelle zu bestimmen, die für die Koordination, die Durchführung und die Qualitätskontrolle der Harmonisierung zuständig ist. Sie hat

das Vorgehen und die Fristen für die Durchführung der Registerharmonisierung in Absprache mit dem BFS für ihr Kantonsgebiet zu koordinieren (Abs. 1). Als Kontroll- und Hilfsmittel bei ihrer Aufgabe kann die kantonale Amtsstelle die Protokollierungsdatei des Validierungsservice gemäss Artikel 10 Absatz 6 beim Sedex-Betreiber anfordern. Eine einmalige Anforderung ist ausreichend für eine regelmässige Zustellung der Protokollierungsdatei. Mit den Angaben der Protokollierungsdatei ist es der Amtsstelle möglich, das Umsetzungs- und Qualitätscontrolling im Kanton wirkungsvoll wahrzunehmen (Abs. 2).

Artikel 24

Artikel 16 Absatz 3 RHG gibt dem BFS die gesetzliche Grundlage, damit es die Daten gemäss Artikel 6 Bst. a-h, j, k und m als Adressverzeichnis für die Durchführung von statistischen Erhebungen verwenden kann. Die Merkmale aus Artikel 6 RHG, die nicht im Adressverzeichnis geführt werden dürfen, sind: der Heimatort bei Schweizerinnen oder Schweizern (Bst. i), die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft (Bst. l), Angaben zur Art des Ausweises bei Ausländerinnen und Ausländern (Bst. n), Niederlassungs- und Aufenthaltsgemeinde (Bst. o und p), bei Weg- und Zuzug Zielstaat resp. Herkunftsstaat (Bst. q und r), das Datum bei Umzug in der Gemeinde (Bst. s), Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene (Bst. t) und das Todesdatum (Bst. u). Die damit im Adressverzeichnis gespeicherten Daten enthalten keine Angaben, die dazu führen könnten, dass die Persönlichkeitsrechte der Erfassten verletzt werden. Das Adressverzeichnis wird vierteljährlich mit den von den Einwohnerregistern quartalsweise gelieferten Daten nachgeführt (Abs. 2). Das Adressverzeichnis wird als Datenbank eingerichtet. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die für die statistischen Erhebungen notwendigen Adressinformationen jederzeit verfügbar sind (Abs. 1).

Artikel 25

Im Artikel 25 wird nochmals explizit festgehalten, dass das BFS das Adressverzeichnis einzig für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung verwendet.

Artikel 26

Artikel 17 Absatz 2 RHG gibt den statistischen Ämtern der Kantone und Gemeinden die Möglichkeit, vom BFS die von ihnen gelieferten Daten über ihr eigenes Hoheitsgebiet gemäss Artikel 6 Bst. a-h, j, k und m als Adressverzeichnis für die Durchführung von statistischen Erhebungen kostenlos zu verlangen. Dieses Begehren gegenüber dem BFS hat schriftlich zu erfolgen (Abs. 1). Das BFS erhält die Daten aus den Einwohnerregistern quartalsweise und erneuert sein eigenes Adressverzeichnis ebenfalls quartalsweise. Es wird daher einem anfragenden Kanton die Daten ebenfalls höchstens quartalsweise zur Verfügung stellen können, jedoch frühestens einen Monat nach Erhalt der letzten Datenlieferung aus dem entsprechenden Kantonsgebiet. Diese Zeitspanne ist für die Aufbereitung der Daten im BFS erforderlich. Die nach Art 17 Absatz 2 RHG ausgeschlossenen Merkmale müssen gelöscht und die Daten für den Versand an die statistischen Ämter der Kantone und Gemeinden aufbereitet werden. Auch wenn es sich nicht um sensible Daten handelt, erfolgt die Datenübermittlung verschlüsselt. Die Übermittlung erfolgt in der Regel via Sedex (Abs. 2). Das kantonale Adressverzeichnis darf nur für kantonseigene statistische Erhebungen genutzt werden (Abs. 3).

Artikel 27

Im Adressverzeichnis werden keine sensiblen Personendaten gespeichert, sondern lediglich die in Artikel 16 Absatz 3 RHG abschliessend aufgezählten. Um aber dem Datenschutz in jeder Beziehung zu entsprechen und alle Eventualitäten auszuschliessen, wird im BFS für die Nutzung des Adressverzeichnisses ein Bearbeitungsreglement erstellt (Abs. 1). Zudem wird ausgeschlossen, dass das Adressverzeichnis an Dritte weitergegeben werden darf (Abs. 2).

Artikel 28

Die Registerharmonisierung ist eine wichtige Voraussetzung für die Durchführung der registerbasierten Volkszählung im Jahr 2010. Artikel 19 Absatz 1 RHG präzisiert entsprechend, dass der Bundesrat die Fristen für die Harmonisierung der Register unter Berücksichtigung der Anforderungen für die Volkszählung 2010 festlegt.

Das BFS braucht eine minimale Vorlaufzeit für Tests, damit die Volkszählung auf den Stichtag vom 31.12.2010 auf einer konsolidierten und geprüften Basis erfolgen kann. Unter Berücksichtigung der im Vorfeld der Volkszählung 2010 sicherzustellenden Vorbereitungsarbeiten, muss die Registerharmonisierung spätestens am 15. Januar 2010 abgeschlossen sein (Abs. 1).

Das RHG gibt dem Bundesrat in Artikel 19 Absatz 2 die Möglichkeit, die Fristen für die Einführung der AHV-Versichertennummer und des EWID über die Volkszählung 2010 hinaus zu erstrecken und das BFS mit dem Erlass von Weisungen zur Regelung der Einzelheiten zu beauftragen. In Anwendung dieser Gesetzesbestimmung muss der EWID spätestens am 31. Dezember 2012 in allen kantonalen und kommunalen Einwohnerregistern geführt werden. Für den EGID besteht keine Fristerstreckungsmöglichkeit. Er muss spätestens am 15. Januar 2010 geführt werden (Abs. 2).

Damit die Volkszählung 2010 ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, ist es für die Erhebungsstelle unabdingbar, in jedem Fall über die Registerdaten zu verfügen. Im Idealfall werden die Daten aus den harmonisierten Personenregistern gemäss RHG geliefert. Das Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung vom 22. Juni 2007 regelt in Artikel 5 Absatz 3 den Fall, dass die amtlichen Personenregister, insbesondere diejenigen der Kantone und Gemeinden, nicht rechtzeitig für die Volkszählung 2010 im Sinne des RHG harmonisiert vorliegen. Für diesen Fall ist vorgesehen, dass die registerführenden Stellen die Daten in anderweitig geeigneter Form auf denselben Stichtag hin zur Verfügung zu stellen haben. Die Kantone und Gemeinden sind demnach in jedem Fall verpflichtet, die Registerdaten fristgerecht zu liefern, unabhängig davon, ob ihre amtlichen Personenregister harmonisiert sind oder nicht. Das bedeutet auch, dass eine Haushaltbildung alternativ zum EWID auf der gleichen Definition durch die Kantone und Gemeinden sichergestellt werden muss. Einzig die Form der Lieferung ist gegenüber den harmonisierten Registerdaten unterschiedlich. Selbstverständlich sind auch die in anderweitiger Form gelieferten Daten der Erhebungsstelle unentgeltlich zu liefern. Eine Verzögerung bei der Einführung des EWID ist nur dort ratsam, wo 2010 eine kostengünstige Alternativlösung zur Haushaltbildung bereits vorhanden ist und der EWID bis 31.12.2012 nicht als zwingend vorliegender Identifikator für die Haushaltbildung notwendig ist.

Sedex wird den Registerbetreibern ab 15. Januar 2010 für die Datenlieferung ans BFS zur Verfügung stehen (Abs. 4), der Sedex-Anschlussadapter bereits ab 15. Januar 2008 (Abs. 3).

Für den elektronischen Datenaustausch bei Weg- und Zuzug wird Sedex ab 15. Januar 2010 zur Verfügung stehen (Abs. 4).

Das BFS wird seinerseits gewisse Fristen einzuhalten haben. So wird es den Validierungsservice ab dem 15. Januar 2008 zur Verfügung stellen (Abs. 5).

Artikel 29

Das Registerharmonisierungsgesetz und dessen ausführenden Bestimmungen bedingen in verschiedenen Verordnungen Anpassungen. Sie werden im Anhang der RHV aufgeführt und nachfolgend ab Ziffer 3 ff. kommentiert.

Artikel 31 Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung soll auf den 1. Januar 2008 erfolgen. Obwohl die durch das RHG erforderlichen Gesetzesanpassungen in den Kantonen nicht in erster Linie vom Inkrafttreten der RHV abhängen, enthält die RHV doch zusätzliche Informationen und Detaillierungen, wie die Registerharmonisierung in den Einwohnerregistern der Kantone und Gemeinden zu erfolgen hat.

3 Änderung der Verordnung vom 12. April 2006 über das Zentrale Migration-sinformationssystem; SR 142.513

Artikel 4 Absatz 2 Bst. c

Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des RHG schreibt vor, dass im Zentralen Migrationsinformationssystem ZEMIS die AHV-Versichertennummer geführt werden muss. Die Personendaten, die im ZEMIS erfasst werden, sind in Artikel 4 Absatz 2 der ZEMIS-Verordnung aufgeführt. Artikel 4 Absatz 2 Bst. b spricht von einer Personenidentifikationsnummer; dabei handelt es sich jedoch um eine eigene Personennummer des ZEMIS. Artikel 4 Absatz 2 ist also mit einem zusätzlichen Buchstabe c zu ergänzen, damit die vom RHG vorgeschriebene AHV-Versichertennummer ebenfalls im ZEMIS geführt wird.

Änderung von Anhang 1

Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b RHG schreibt vor, dass im ZEMIS die neue AHV-Versichertennummer geführt werden muss. Zur Umsetzung dieser Bestimmung ist der im Anhang 1 enthaltene Datenkatalog der ZEMIS-Verordnung zu ergänzen. Einerseits ist eine neue Rubrik "EWK" (= Einwohnerkontrollen) einzuführen und andererseits muss diese bei den betroffenen Datenfeldern als "berechtigt" geführt werden.

Die Einwohnerkontrollen erhalten die Daten aus ZEMIS via Sedex. Dabei handelt es sich nicht um ein Abrufverfahren, sondern um eine Ablösung der heute bereits bestehenden Lieferungen in Papierform mit der elektronischen Datenübermittlung via Sedex. Diese Datenübermittlung via Sedex ist notwendig, damit - wie bei den anderen eidgenössischen Personenregistern - der Datenfluss zwischen den harmonisierten Personenregistern fehlerfrei, zeitgemäss und ohne Medienbruch erfolgen kann.

Die bestehende ZEMIS-Verordnung kennt bei der Festlegung des Zugriffsumfangs lediglich die Buchstaben A für "Anfragen" und B für "Bearbeiten". Neu wird der Buchstabe P für "Anfragen über eine IKT-Plattform im Einzelfall" geführt.

Die Rubrik I (Stammdaten) ist zudem mit der neuen AHV-Versichertennummer zu ergänzen. Damit ist sichergestellt, dass sowohl im Ausländer- wie im Asylbereich die neue AHV-Versichertennummer geführt werden kann. Um Doppelspurigkeiten in der Datenhaltung zu vermeiden, ist gleichzeitig das Datenfeld "AHV-Nummer", welches heute nur den Ausländerbereich abdeckt, aufzuheben (Rubrik IV "übrige ZEMIS-Datenfelder", Unterrubrik "2. Ausländerbereich", Buchstabe "a. Personalien", 5. Feld). Schliesslich ist der ZAS ein Informationsrecht zum Geburtsort in der Rubrik IV "übrige ZEMIS-Datenfelder", Unterrubrik "3. Asylbereich", Buchstabe "a. Personalien", im 7. Feld einzuräumen.

Änderung von Anhang 2

Artikel 13 der ZEMIS-Verordnung regelt die Bekanntgabe von Daten des BFM an Behörden und schränkt die Datenbekanntgabe in Absatz 2 an die Schweizerische Ausgleichskasse (SAK) und die kantonalen Ausgleichskassen im Bereich der Finanzierung und Rückvergütung der AHV-Beiträge für nicht erwerbstätige Asylsuchende mit Sonderregeln gemäss Anhang 2 ein. Weil die neue AHV-Versichertennummer, welche nun im ZEMIS neu auch im Bereich Asyl geführt wird, für die Datenkommunikation besonders wichtig ist, ist im Anhang 2 auch die Bekanntgabe der Versichertennummer zusätzlich aufzunehmen.

Artikel 9 Bst. m

Artikel 9 ZEMIS-Verordnung hält fest, welchen Behörden das BFM Daten des Ausländerbereichs durch ein Abrufverfahren zugänglich machen kann. Damit die Personenregister gemäss Artikel 2 RHG die benötigten Daten aus dem Migrationsinformationssystem erhalten, ist ein zusätzlicher Buchstabe k aufzunehmen, der es den für die Einwohnerregister zuständigen Amtsstellen erlaubt, im Rahmen der Harmonisierung der Register und zur Nachführung der AHV-Versichertennummer auf das ZEMIS zuzugreifen. Gestützt auf Artikel 13 Absatz 1 ZEMIS-Verordnung kann das BFM u.a. den Behörden nach Artikel 9 und 10 die in ZEMIS bearbeiteten Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben in Form von elektronischen Datensätzen oder Listen einmalig oder periodisch bekannt geben. Um Medienbrüche und Fehler bei der Datenübernahme zu verhindern, soll auch ZEMIS den Einwohnerregistern die Personendaten via Sedex an die Einwohnergemeinden übermitteln. Entsprechend wird in Artikel 13 Abs. 3 eine entsprechende Verpflichtung aufgenommen.

Artikel 10 Bst. j

Die Ausführungen zu den Meldeflüssen der Daten im Ausländerbereich gilt entsprechend für die Daten im Asylbereich. Art. 10 der ZEMIS-Verordnung ist daher mit einem Buchstaben j zu ergänzen.

Artikel 13 Abs. 3

Das RHG schreibt für die Datenlieferungen zwischen den Personenregistern resp. den Personenregistern und dem BFS den elektronischen Datenaustausch vorzugsweise via Sedex vor. Artikel 13 ist daher mit einem neuen Absatz 3 zu ergänzen, der diese Meldeformen umschreibt.

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung soll gleichzeitig mit der Inkraftsetzung der restlichen Bestimmungen des RHG und der RHV erfolgen.

4 Änderung der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV); SR 211.112.2

Artikel 8

Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a RHG schreibt vor, dass das von den Kantonen geführte und vom Bundesamt für Justiz (BJ) betriebene Informatisierte Standesregister (Infostar) die neue AHV-Versichertennummer führen muss. Die Daten, die in Infostar erfasst werden, sind in Artikel 8 ZStV im Detail aufgeführt. Artikel 8 Bst. b spricht von einer Personenidentifikationsnummer; dabei handelt es sich jedoch um die infostareigene "Star-Nummer". Artikel 8 ist also mit einem zusätzlichen Buchstaben b^{bis} zu ergänzen, damit die vom RHG vorgeschriebene neue AHV-Versichertennummer ebenfalls in Infostar geführt wird.

Artikel 8a

Es ist ein neuer Artikel aufzunehmen, der festhält, dass es die ZAS ist, die der von Infostar gemeldeten Person die AHV-Versichertennummer zuweist.

Artikel 49

Gestützt auf Artikel 49 ZStV meldet das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes sämtliche Änderungen des Personenstandes und des Bürgerrechts sowie die Berichtigung von Daten einer Person (Abs. 1). Diese Meldung dient der Führung der Einwohnerregister (Abs. 2). Die Einwohnerregister sind wie im Fall der ausländischen Wohnbevölkerung darauf angewiesen, dass sie vom zuständigen Zivilstandsamt die vollständigen Daten zu einer Person erhalten. Absatz 1

ist daher dahingehend zu ergänzen, dass sie auch die Versichertennummer geliefert erhalten.

Das RHG schreibt für die Datenlieferungen zwischen den Personenregistern resp. den Personenregistern und dem BFS den elektronischen Datenaustausch vorzugsweise via Sedex vor. Artikel 49 ist daher entsprechend zu ergänzen.

Artikel 52

Wie bei Artikel 49 ist auch in Artikel 52, der die Datenlieferungen von Infostar an das BFS beinhaltet, die Ergänzung vorzunehmen, dass die Datenlieferungen in elektronischer Form zu erfolgen haben. Diese Umschreibung erlaubt auch die Datenlieferung via Sedex.

Artikel 99a

Wie bei der ZEMIS-Verordnung ist in den Übergangsbestimmungen der ZStV festzuhalten, dass die im Zeitpunkt der erstmaligen und umfassenden Zuweisung und Bekanntgabe der AHV-Versichertennummer bereits in Infostar verzeichneten Personen die AHV-Versichertennummer erhalten, wobei sich das Verfahren nach der AHV-Gesetzgebung richtet.

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung soll gleichzeitig mit der Inkraftsetzung der restlichen Bestimmungen des RHG und der RHV erfolgen.

5 Änderung der Verordnung vom 7. Juni 2004 über das Informationssystem Ordipro des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten; SR 235.21

Artikel 3 Bst. v

Artikel 3 der Ordipro-Verordnung führt die Liste derjenigen Personendaten, die in Ordipro bearbeitet werden. Weil auch Ordipro durch das RHG verpflichtet wird, die neue AHV-Versichertennummer zu führen, sind in Artikel 3 die zwei zusätzlichen Buchstabe v und w aufzunehmen. Buchstabe v verpflichtet Ordipro, die Versichertennummer zu führen und Buchstabe w führt neu die Aufnahme des Geburtsortes ein. Der Geburtsort ist für die eindeutige Zuweisung der Versichertennummer von Bedeutung.

Artikel 3a

Bei der Pflicht von Ordipro, die AHV-Versichertennummer zu führen, handelt es sich um eine neue Aufgabe. In der Ordipro-Verordnung ist daher festzulegen, welchen in Ordipro erfassten Personen eine Versichertennummer zuzuweisen ist und wie die Bekanntgabe erfolgen soll. D. h., die zuständigen Stellen nach Artikel 4 Ordipro-Verordnung verlangen für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die noch über keine Versichertennummer verfügen, die Zuweisung und Bekanntgabe der AHV-Versichertennummer bei der ZAS, wobei sich das Verfahren nach der AHV-Gesetzgebung richtet.

Art. 7 Bst. h und i

Die Diplomaten und internationalen Funktionäre sind aufgrund internationalen Rechts nicht verpflichtet, sich bei den Einwohnerregistern anzumelden. Sie sind bei der Schweizerischen Ständigen Mission in Genf oder beim Protokoll des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) angemeldet. Damit das EDA diese Personen den Betreibern der Einwohnerregister melden kann, muss die Ordipro-Verordnung angepasst und die Datenlieferung an die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister vorgesehen werden. Ebenfalls ist ein zusätzlicher Buchstabe i aufzunehmen, der die Bekanntgabe der Daten an die ZAS vorsieht, damit diese die Versichertennummer zuweisen und bekannt geben kann.

Art. 17a

In den Übergangsbestimmungen ist zudem festzuhalten, dass die im Zeitpunkt der erstmaligen und umfassenden Zuweisung und Bekanntgabe der AHV-Versichertennummer bereits in Ordipro verzeichneten Personen die AHV-Versichertennummer erhalten, wobei sich das Verfahren nach der AHV-Gesetzgebung richtet.

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung soll gleichzeitig mit der Inkraftsetzung der restlichen Bestimmungen des RHG und der RHV erfolgen.

6 Änderung der Verordnung vom 7. Juni 2004 über die Vernetzte Verwaltung der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer; SR 235.22

Artikel 3 Bst. v

Für die VERA-Verordnung gilt dasselbe wie bei der Ordipro-Verordnung. Auch diese ist in Artikel 3 mit dem zusätzlichen Buchstaben v zu versehen, worin die Pflicht zur Führung der Versichertennummer statuiert wird.

Artikel 3a

Wie bei der Ordipro-Verordnung muss auch in der VERA-Verordnung die Bekanntgabe der Versichertennummer definiert werden. Anders als bei der Ordipro-Verordnung wird das Verfahren zur Zuweisung der AHV-Versichertennummer jedoch nicht durch VERA ausgelöst. Wird eine Personen mit schweizerischer Staatsbürgerschaft neu in VERA aufgenommen, so wird das Ereignis vom ausländischen Konsulat an die Heimatgemeinde der Person gemeldet und vom zuständigen Zivilstandsamt in Infostar eingetragen. Von Infostar erfolgt die automatische Weiterleitung an die ZAS zur Zuweisung und Bekanntgabe der AHV-Versichertennummer. Die ZAS gibt die Bekanntgabe ebenfalls automatisiert an Infostar und dieses an die Heimatgemeinde weiter.

Damit VERA ihrer Verpflichtung, die AHV-Versichertennummer aktuell, richtig und vollständig zu führen, nachkommen kann, muss es Kenntnis der neuen AHV-Versichertennummer haben. In der VERA-Verordnung ist daher eine neue Bestimmung aufzunehmen, die VERA verpflichtet, die Bekanntgabe der AHV-Versichertennummer bei der ZAS zu verlangen. Wobei sich auch hier das Verfahren nach der AHV-Gesetzgebung richtet.

Artikel 14a

Für die erste Zuweisung und Bekanntgabe ist auch in der VERA-Verordnung eine Übergangsbestimmung aufzunehmen, die inhaltlich derjenigen in der Ordipro-Verordnung entspricht. Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung soll gleichzeitig mit der Inkraftsetzung der restlichen Bestimmungen des RHG und der RHV erfolgen.

7 Änderung der Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes; SR 431.012.1

Ingress

Gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 RHV werden Inhalt und Periodizität der Datenlieferungen der eidgenössischen Register an das BFS im Anhang zur Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes festgelegt. Die Erhebungsverordnung stützt sich in ihrem Ingress lediglich auf Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes. Der Ingress ist daher zu ergänzen mit Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 15 des RHG.

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung soll gleichzeitig mit der Inkraftsetzung der restlichen Bestimmungen des RHG und der RHV erfolgen.

8 Änderung der Verordnung vom 25. Juni 2003 über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes; SR 431.09

Sedex wird als Informations- und Kommunikationsplattform den Registerbetreibern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Als zentrale Datenaustauschplattform bietet sie sich idealerweise für weitere behördliche Zwecke über die Registerharmonisierung im engeren Sinne hinaus an. Es ist jedoch nicht jede weitere Nutzung von Sedex durch den RHG-Kredit abgedeckt. Gerade für den Fall, dass z.B. das Datenvolumen eines Kantons für rein innerkantonale Zwecke Sedex so stark in Anspruch nimmt, dass sich ein Infrastrukturausbau, verbunden mit entsprechenden Kosten, aufdrängt, muss es möglich sein, verursachergerechte Gebühren zu erheben. Die Gebührenerhebung richtet sich nach der Gebührenverordnung des BFS, welche entsprechend anzupassen ist.

9 Änderung der Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister; SR 431.841

Artikel 7

Nicht nur die Bereinigung, sondern auch die Nachführung des GWR ist eine wichtige Voraussetzung für registerbasierte Erhebungen für die betroffenen Statistikbereiche. Die Datenlieferungen der Einwohnerregister ans BFS erfolgen vierteljährlich. Es macht daher Sinn, auch die Nachführung des GWR mindestens vierteljährlich vorzuschreiben (Abs. 1).

Gemäss Artikel 8 Absatz 2 der GWR-Verordnung definiert das BFS die Überprüfungen und Qualitätsstandards des GWR im Zusammenhang mit der elektronischen Datenübernahme. Selbstverständlich gelten diese Qualitätsanforderungen nicht nur für den elektronischen Datenaustausch, sondern werden auf den Datenbestand des eidg. Gebäude- und Wohnungsregisters insgesamt angewendet. D.h., die Qualitätssicherung ist ein integrierter Teil der gesamten Registerführung. In diesem Sinne bezieht sich in der Praxis die in Artikel 7 Absatz 2 formulierte Pflicht der Kantone und Gemeinden zur Datenlieferung nicht nur auf das Melden von Neubauten, Umbauten und Abbrüchen, sondern auch auf allfällige Korrekturen und Ergänzungen am gesamten Datenbestand des GWR, soweit dies aufgrund der Qualitätsanforderungen des BFS notwendig ist. Mit der Ergänzung von Artikel 7 Absatz 2 wird diesem Sachverhalt explizit Rechnung getragen (Abs. 2).

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) soll anstelle der bisherigen jährlichen Nachführung neu eine vierteljährliche Nachführung des GWR eingeführt werden, wobei die Datenerhebung unverändert aufgrund der Baubewilligungs- und Bauabnahmeverfahren in Koordination mit der Bau- und Wohnbaustatistik des BFS erfolgen soll. Mit einem gewissen Mehraufwand ist beim BFS bzw. den kantonalen registerführenden Stellen für das termingerechte Einfordern der aktuellen Daten zu rechnen. Demgegenüber kann mit der Einführung einer vierteljährlichen Datenerhebung BAU/GWR auf die bereits heute separat bestehende vierteljährliche Wohnbauerhebung bzw. auf deren Ausbau aufgrund zusätzlicher Anforderungen im Zusammenhang mit dem bilateralen Statistikabkommen mit der EU verzichtet werden. Zudem bietet die vierteljährliche Datenerhebung BAU/GWR die Möglichkeit, die Baustatistikerhebung namentlich im Bereich der Unterhaltskosten sowie der Angaben zu den jährlichen Bauinvestitionen zu vereinfachen und damit die Erhebungsstellen spürbar zu entlasten. Da die Aktualität der GWR-Daten im Zusammenhang mit der Registerharmonisierung, aber auch für die amtliche Vermessung und andere administrative Aufgaben in Kantonen und Gemeinden zunehmend an Bedeutung gewinnt, kann bereits heute ein Trend zur laufenden Erfassung der erforderlichen

Daten durch die Erhebungsstellen festgestellt werden. Diese Entwicklung dürfte sich in den nächsten Jahren fortsetzen und wird durch entsprechend konzipierte Applikationen des Bundes und der Kantone unterstützt. Der Wechsel wird auf den 1. Januar 2010 eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfte die laufende Nachführung des GWR bis auf wenige Ausnahmen umgesetzt sein und die Anpassung auf eine quartalsweise Datenlieferung kaum Mehraufwand bei den registerführenden Stellen verursachen.

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung soll per 1. Januar 2010 erfolgen. Damit ist es den Kantonen möglich, die erforderlichen Anpassungsarbeiten vorzunehmen und das BFS wird auf diesen Zeitpunkt hin in der Lage sein, die Datenlieferungen zu verarbeiten.